

06.05.97**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - AS - In - U - VPzu Punkt der 712. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1997

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ortsbewegliche
Druckgeräte (Druckbehälter)

KOM(96) 674 endg.; Ratsdok. 5375/97

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
AS
U
VP

1. Der Bundesrat unterstützt die Bestrebungen der Europäischen Gemeinschaft, die Anforderungen an ortsbewegliche Druckgeräte zu vereinheitlichen und zu harmonisieren. Allerdings sollte sichergestellt werden, daß das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende und präventiv wirkende Schutzniveau durch die Verabschiedung des vorliegenden Richtlinienvorschlags nicht abgesenkt wird.

EU
AS
U
VP
3. [EU,
VP]

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, das bisher auf der Basis der nationalen Druckbehälterverordnung [(§ 4 Abs. 4)] beruhende System der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen von Druckgasbehältern in den Beratungen bei der Europäischen Gemeinschaft einzubringen und mit Nachdruck zu vertreten.

Ausgeliefert am 07. MAI 1997

- EU
AS
VP
4. Die Bundesregierung wird gebeten, auch darauf hinzuwirken, daß die wiederkehrenden Inspektionen der Druckgeräte (Prüfungen nach ADR/RID) - entsprechend dem Prüfinhalt differenziert - nur von Inspektionsstellen der Typen A und B durchgeführt werden dürfen, um ein mit der Prüfung durch amtliche und amtlich anerkannte Sachverständige nach § 14 Abs. 1 GSG vergleichbares Sicherheitsniveau zu erreichen.
- EU
AS
VP
5. Die Bundesregierung wird des weiteren gebeten, darauf hinzuwirken, daß für die Sachverständigen der Inspektionsstellen eine einheitliche Qualifikation vorgeschrieben wird, um die Fertigungs- und Prüfergebnisse in der Europäischen Union miteinander vergleichbar zu machen.
- EU
AS
U
VP
6. Im Hinblick auf die Konformitätsbewertungsverfahren in der Produktionsphase bittet er die Bundesregierung [auch im Rahmen des ADR/RID] darauf hinzuwirken, daß
7. [EU,
AS]
- bei ortsbeweglichen Druckgeräten Konformitätsbewertungsverfahren zur Anwendung kommen, die sicherheitstechnisch das gleiche Niveau aufweisen wie die Konformitätsbewertungsverfahren von ortsfesten Druckgeräten,
 - bei einem Verzicht auf eine Differenzierung der Konformitätsbewertungsverfahren nach Stoffgruppen, die ggf. jeweils strengeren Konformitätsbewertungsverfahren nach der Druckgeräte-richtlinie für die ortsfesten Druckgeräte verwendet werden und
 - der sich aus der Berechnung des Druckinhaltsproduktes mit dem Prüfdruck ergebende Sicherheitsgewinn ausschließlich zur Kompensation der im Vergleich zu ortsfesten Druckgeräten zusätzlichen Risiken in Ansatz gebracht wird, die sich durch die Beförderung der Druckgeräte und deren Betrieb durch mehrere unterschiedliche Unternehmen ergeben.
- EU
U
VP
8. Im Hinblick auf die Verfahren für die regelmäßige Inspektion wird die Bundesregierung ferner gebeten, sich dafür einzusetzen, daß eine klare Abgrenzung der Prüfbefugnisse der Inspektionsstellen des Typs A , B [und C] in Abhängigkeit des Produktes aus Prüfdruck und Fassungsraum erfolgt.
9. [EU,
U]
- EU
VP
10. Es sollte weiter darauf hingewirkt werden, daß die Verfahren der regelmäßigen Inspektionen nach Anhang V, Teil II der Richtlinie bezüglich der anzuwendenden Module und des Typs der Inspektionsstelle differenziert sowie die Inspektionsintervalle festgelegt werden, um zu vermeiden, daß z. B. Inspektionsstellen des Typs C die gleichen Prüfungen durchführen dürfen wie die Inspektionsstellen der Typen A oder B, bzw. um eine einheitliche Inspektionsfolge zu erreichen.

EU
U
VP

11. Außerdem sollte sich die Bundesregierung nachdrücklich dafür einsetzen, daß jeder einzelne Behälter entsprechend Anhang V Teil 2 Modul 1 wiederkehrend geprüft wird und aus Sicherheitsgründen nicht Qualitätssicherungs-Systeme als ausschließliche Basis für die regelmäßige Inspektion verwendet werden.

EU
AS
VP

12. Für Transporttanks für Gase sollte das Prüf- und Konformitätsbewertungsverfahren erst nach verbindlicher Einführung internationaler technischer Normen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe im ADR/RID angewendet werden, um Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Interpretationen der Vorschriften innerhalb der Gemeinschaft zu vermeiden.

EU
AS
VP

13. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, im Zuge der Umsetzung der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte auch für zentrale Vollzugsaufgaben die Länderkompetenz entsprechend dem derzeitigen Vollzug nach ADR/RID gebührend zu berücksichtigen.

EU
AS

14. Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten, bei den weiteren Beratungen zur Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte die Belange des Arbeitsschutzes auch außerhalb von Beförderungsvorgängen durch die Einbeziehung der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Länderbehörden sicherzustellen.

B

15. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.